



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin

An die
Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Katherina Reiche
Bundesministerin

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
10100 Berlin



bundeswirtschaftsministerium.de

Berlin, 16. April 2026

Seite 1 von 4

Der Industriestrompreis: Ein starkes Signal für unseren Industriestandort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere **energieintensive Industrie steht in einem harten internationalen Wettbewerb**. Gerade auch die im internationalen Vergleich hohen Energiekosten stellen für sie eine große Belastung dar, die in den vergangenen Jahren noch zugenommen hat. Ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind die Energie- und Rohstoffpreise drastisch angestiegen. Diese Auswirkungen sind noch immer spürbar. Die Strompreise an den Börsen haben sich – als Ergebnis der seit Anfang 2021 gestiegenen Gas-, Steinkohle- und CO₂-Preise – im Vergleich zum Vorkrisenniveau etwa verdoppelt und für die nächsten Jahre bei 70 - 90 Euro pro MWh eingependelt. Gerade die Börsenstrompreise für dieses und das kommende Jahr haben seit Beginn des Kriegs im Nahen Osten noch einmal deutlich angezogen.

Daher ist es eine besonders erfreuliche Nachricht, dass die **Europäische Kommission nach intensiven, konstruktiven Gesprächen in den letzten Monaten heute den Industriestrompreis beihilferechtlich genehmigt hat**. Damit ist der Weg frei für spürbare und möglichst unbürokratische Entlastungen für viele energieintensive Unternehmen in unserem Land.



Seite 2 von 4

Im Einzelnen:

- Die Laufzeit des Instruments beträgt drei Abrechnungsjahre (2026 - 2028). Die Antragstellung erfolgt rückwirkend und startet Anfang 2027 für das Gesamtjahr 2026.
- Beihilfeberechtigt sind Unternehmen der sogenannten Teilliste 1 der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (sogenannte KUEBLL-Liste). Die 91 (Teil-)Sektoren, potenziell bis zu rund 9.500 Unternehmen, umfassen wesentliche Teile der klassischen energieintensiven Industrien in Deutschland (inklusive KMU). Hierzu zählen zum Beispiel die Hersteller von Zement, Halbleitern sowie Teile des Maschinenbaus.
- Weitere Sektoren können – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – ebenfalls den Industriestrompreis erhalten, sofern die beihilferechtlichen Kriterien einer ausreichend hohen Strom- und Handelsintensität auf Grundlage repräsentativer, EU-weiter Daten gegenüber der Europäischen Kommission nachgewiesen werden können. Mein Haus hat hierzu einen Verbändeauftrag gestartet und bereits mehrere Gutachten (u. a. aus den Bereichen der metallverarbeitenden Industrie, mineralische Rohstoffe, Lebensmittelverarbeitung) erhalten. Ziel ist es – nach regierungsinterner Prüfung sowie der Genehmigung der Europäischen Kommission – weitere Sektoren zu entlasten.
- Die maximale Entlastung liegt bei 50 Prozent des Großhandelsstrompreises (Preisuntergrenze 5 ct/kWh). Referenz hierfür ist der 1-Jahres-Future. Vorteil: Die Unternehmen haben dadurch weit vor der Antragsstellung Planungssicherheit hinsichtlich des möglichen Entlastungsbetrags, weil der Referenzpreis zum 1. Januar des Abrechnungsjahres bereits feststeht.
- 50 Prozent des Stromverbrauchs der Produktionsstätte sind beihilfefähig. Wichtig: Auch indirekte Stromverbräuche (etwa Wasser, Wärme, Dampf oder Druckluft) in Chemieparks werden entlastet.
- 50 Prozent der Beihilfesumme müssen innerhalb von 48 Monaten nach Erhalt der Beihilfe in Dekarbonisierungsmaßnahmen (sogenannte Gegenleistungen) investiert werden. Die Richtlinie sieht hierbei eine breite und technologieoffene Ausgestaltung der zulässigen Investitionsmöglichkeiten vor, die es auch KMU ermöglicht, unternehmerisch und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen umzusetzen.



Die Maßnahmen können auch von Dritten durchgeführt werden. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien (etwa PV-Anlagen), in die Verbesserung der Energieeffizienz (etwa Modernisierung bestehender Anlagen), in Flexibilitätsmaßnahmen (etwa Batteriespeicher oder Power-to-Heat-Anlagen) oder Infrastrukturmodernisierungen (etwa Ausbau interner Netzinfrastruktur). Auch Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) sind berücksichtigungsfähig, soweit diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen dienen.

- Der Beihilfebetrag wird um 10 Prozent erhöht, wenn das Unternehmen nachweist, dass mindestens 80 Prozent der zuvor genannten Gegenleistungsverpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden. Mindestens 75 Prozent dieses Flexibilitäts-Bonus müssen in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden.
- Kombination mit der Strompreiskompensation: Unternehmen können für Stromverbräuche der beihilfeberechtigten Produktionsstätte, für die kein Antrag auf Strompreiskompensation gestellt wird, den Industriestrompreis erhalten. Eine Doppelförderung der gleichen Stromverbräuche mit der Strompreiskompensation ist derzeit ausgeschlossen.
- Das Instrument wird zudem möglichst bürokratiearm für die Unternehmen ausgestaltet (Verzicht auf Verifizierungen bei den Gegenleistungen, Testate von Wirtschaftsprüfern erst ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 GWh).

Nächste Schritte: Die Richtlinie soll sehr schnell im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und damit in Kraft treten.

Die Europäische Kommission führt derzeit eine Konsultation zu kurzfristigen Verbesserungen des Beihilferahmens „Clean Industrial Deal State Aid Framework“ (CISAF) durch. Die Bundesregierung wird sich aktiv in diesen Prozess zur Weiterentwicklung des Instruments einbringen.



Seite 4 von 4

Der Industriestrompreis ergänzt die von der Bundesregierung in den vergangenen Monaten ergriffenen **Maßnahmen zur Energiepreisentlastung**, von denen vor allem die energieintensive Industrie profitiert:

- die Abschaffung der Gasspeicherumlage zum Jahreswechsel,
- den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 in Höhe von 6,5 Mrd. Euro sowie
- die Verstärkung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie die Land- und Forstwirtschaft auf den EU-Mindestsatz.

Mein Haus treibt zudem mit großem Einsatz die **Ausweitung der Strompreiskompensation** voran.

Fazit: Durch den Industriestrompreis werden wir die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiter stärken und verschaffen den energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Strompreise eine Atempause. Mit dem Industriestrompreis entlasten wir gezielt (besonders) strom- und handelsintensive Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen